

Reising Steuerberatung · Postfach 1256 · 63502 Langenselbold

Liebe Mandanten!

## Infos zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Lohnabrechnung

Stefan Reising  
Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater

Alois Reising  
Steuerberater – angestellt nach § 58 StBerG

Hasselbachstraße 2  
63505 Langenselbold

Telefon 06184 9209-50  
Telefax 06184 9209-9  
c.reising@reising-steuerberatung.de

www.reising-steuerberatung.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

12. Februar 2021

aufgrund der aktuellen Lage der Pandemie können folgende Sonderfälle im Rahmen der Lohnabrechnung auftreten:

Arbeitnehmer ist mit dem Coronavirus infiziert  
Arbeitnehmer befindet sich in behördlich angeordneter Quarantäne  
Arbeitnehmer befindet sich in nicht behördlich angeordneter Quarantäne  
Betreuungseinrichtung der Kinder ist geschlossen

### 1. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wenn sich der Arbeitnehmer mit dem Coronavirus infiziert hat und aufgrund Krankheit arbeitsunfähig ist, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) im Krankheitsfall für die Dauer von 6 Wochen. Nach Ablauf der ersten 6 Wochen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeld bei der Krankenkasse.

**- für die Lohnabrechnung benötigen wir die Krankmeldung vom Arzt**

### 2. Entschädigungszahlung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterliegt und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung. Dies gilt auch für Personen, die sich als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige in Quarantäne befinden. Ausscheider erhalten jedoch nur dann eine Entschädigung, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können.

#### 2.a Behördlich angeordnete Quarantäne

Für den Anspruch auf eine Entschädigung muss die Quarantäne von Amtswegen angeordnet werden.

Die Entschädigung entspricht der Höhe und Dauer der Zahlung der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Entschädigung muss für die ersten 6 Wochen der Arbeitgeber zahlen. Diese Entschädigung bekommt der Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 IfSG). Ab der 7. Woche erhält der Arbeitnehmer auf Antrag die Entschädigung direkt von der zuständigen Behörde – üblicherweise in Höhe des Krankengelds (§ 47 Abs. 1 SGB V). Zuständig ist in aller Regel das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des Beschäftigten, nicht das Amt am Betriebsitz des Unternehmens.

**- für die Lohnabrechnung benötigen wir den behördlichen Anordnungsbescheid über die Quarantäne; der Entschädigungsanspruch muss aufwändig über die Lohnabrechnung berechnet werden und separat in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden, da die Entschädigungszahlung dem Progressionsvorbehalt unterliegt; Mit der Berechnung des Entschädigungsanspruchs kann anschließend der entsprechende Erstattungsantrag bei der zuständigen Behörde (Ausschlussfrist 3 Monate) gestellt werden; gerne sind wir Ihnen damit behilflich**

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Hanau IBAN: DE62 5065 0023 0034 1188 85 BIC: HELADEF1HAN  
Postbank Frankfurt IBAN: DE14 5001 0060 0533 0676 00 BIC: PBNKDEFF

### **2.b Nicht behördlich angeordnete, freiwillige Quarantäne**

Eine freiwillige, ärztlich empfohlene oder aus betrieblichen Gründen (Senkung des Betriebsrisikos) angeordnete Quarantäne ist nicht erstattungsfähig nach § 56 IfSG. Wenn Arbeitnehmer vom Arbeitgeber freigestellt werden, muss das Entgelt fortgezahlt werden.

### **3. Betreuungseinrichtung der Kinder ist geschlossen**

Wenn die Betreuungseinrichtung des Kinds geschlossen hat, das Kind aber nicht selbst erkrankt ist, muss der Arbeitnehmer nach einer alternativen Betreuung für die Kinder suchen.

Alternativ können folgende Möglichkeiten geprüft werden:

- Kann der Arbeitnehmer im Homeoffice arbeiten?
- Kann der Arbeitnehmer Überstunden abbauen?
- Kann der Arbeitnehmer Urlaub nehmen?

### **Es gibt zwei Möglichkeiten**

Den Versicherten ist es freigestellt, ob sie im Falle einer pandemiebedingten Betreuung ihres Kindes Kinderkrankengeld oder die Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG in Anspruch nehmen wollen. **Vor der Lohnabrechnung muss daher mit dem Mitarbeiter abgeklärt werden, für welche Vorgehensweise er sich entscheidet.**

### **Neue Entschädigungsregelung für Eltern über Infektionsschutzgesetz**

Wenn Eltern wegen der notwendigen Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstauffälle erleiden, wurde eine neue Entschädigungsregelung in das Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1a IfSG) aufgenommen. Voraussetzung für die Entschädigung ist:

- Betreuung der Kinder unter 12 Jahren ist nur durch die Eltern möglich.
- Das Gleitzeit- oder Überstundenguthaben ist ausgeschöpft.
- Der Verdienstaufschlag ist nicht vermeidbar
- Der Arbeitnehmer bezieht für die Zeit der Betreuung kein Kurzarbeitergeld.

Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Netto-Einkommens wird für bis zu 10 Wochen oder 20 Wochen für Alleinerziehende (Frist mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 05.06.2020 geändert) gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber für die ersten 6 Wochen. Der Arbeitgeber kann bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen. Nach Ablauf der 6 Wochen hat der Arbeitnehmer seine Erstattungsansprüche direkt bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

**- für die Lohnabrechnung benötigen wir den Nachweis der notwendigen Kinderbetreuung; der Entschädigungsanspruch muss aufwändig über die Lohnabrechnung berechnet werden und separat in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden, da die Entschädigungszahlung dem Progressionsvorbehalt unterliegt; Mit der Berechnung des Entschädigungsanspruchs kann anschließend der entsprechende Erstattungsantrag bei der zuständigen Behörde (Ausschlussfrist 3 Monate) gestellt werden; gerne sind wir Ihnen damit behilflich**

### **Gesetz zur befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld**

Mit dem Gesetz wurde rückwirkend zum 05.01.2021 beschlossen, dass die Bezugsdauer des Kinderkrankengelds für jedes Kind in 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden von 20 auf 40 Arbeitstage verlängert wird. Bei mehreren Kindern erhöht sich somit der Anspruch pro Elternteil auf maximal 45 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden auf maximal 90 Arbeitstage.

Der Anspruch besteht nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch, wenn Kitas, Schulen oder Betreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind oder eingeschränkten Zugang haben (z. B. auch wenn der Präsenzunterricht ausgesetzt wird). Er besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich zuhause erbracht werden kann.

Achtung rückwirkende  
Neuregelung

Nach § 45 Abs. 2b SGB V ruht für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld für beide Elternteile der Anspruch auf Entschädigungszahlung nach § 56 Absatz 1a IfSG.

Die Krankenkasse verlangt für die Beantragung des Kinderkrankengeldes eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

**- für die Lohnabrechnung benötigen wir den Nachweis der notwendigen Kinderbetreuung und die Bescheinigung der Kindkrankschreibung von der Krankenkasse; der Arbeitnehmer erhält für die Dauer der Kindkrankschreibung kein Arbeitsentgelt; Wir kürzen das Arbeitsentgelt über die Lohnabrechnung und übermitteln elektronisch eine entsprechende Entgeltbescheinigung an die Krankenkasse zur Berechnung des Kinderkrankengelds; das Kinderkrankengeld wird durch die Krankenkasse direkt an den Mitarbeiter ausgezahlt und unterliegt dem Progressionsvorbehalt.**

**Tritt einer der o.a. Fälle bei Ihnen auf – sprechen Sie uns bitte umgehend an, damit die entsprechend Abwicklung über die Lohnabrechnung erfolgen kann.**

**Bei Fragen oder Anregungen sprechen Sie uns an! Wir sind für Sie da!**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Stefan Reising  
Dipl.-Betriebswirt (BA) Steuerberater